

6. ERGÄNZENDER BERICHT
ÜBER DAS FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN
UND DIE
EUROPÄISCHE INTEGRATION

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
Schlussabstimmung	

Nr.65/1991

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Einleitung	1
2. Liechtensteinische Interessenlage	4
21 Beitritt Liechtensteins zur EFTA.....	4
22 Ergänzung des Zollvertrages	4
23 Stand der EWR-Verhandlungen für Liechtenstein	5
231 Freier Warenverkehr	5
232 Freier Verkehr von Kapital und Dienstleistungen.....	7
233 Freier Personenverkehr	11
234 Flankierende und horizontale Politiken	12
235 Rechtliche und institutionelle Fragen.....	18
3. Weiteres Vorgehen.....	19

Vaduz, den 20. September 1991

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
sehr geehrte Frau Abgeordnete,
sehr geehrte Herren Abgeordnete,

Die Regierung gestattet sich hiermit, dem Hohen Landtag den 6. Ergänzenden Bericht über das Fürstentum Liechtenstein und die Europäische Integration zu unterbreiten.

1. EINLEITUNG

Wie im 5. Ergänzenden Bericht festgestellt wurde, war die erhoffte Paraphierung des EWR-Vertrages am 25. Juni 1991 in Salzburg nicht möglich. Es wurde in Salzburg aber in Aussicht genommen, die Verhandlungen noch vor der Sommerpause 1991 abzuschliessen, um eine Unterzeichnung des EWR-Vertrages im Herbst und sein Inkrafttreten auf den 1. Januar 1993 zu gewährleisten.

In der Folge fanden vom 24. - 30. Juli auf der Ebene der Hohen Beamten (HLNG) und am 29. Juli auf der Ebene der EG-Minister weitere Verhandlungen statt, deren Ergebnisse sich wie folgt zusammenfassen lassen:

In beinahe allen wichtigen Verhandlungspunkten konnten Kompromissformeln erarbeitet werden, die als Grundlage für eine Gesamteinigung über den Inhalt des EWR-Vertrages angesehen wurden.

Die Widerstände, die schliesslich den Abschluss des Vertrages auf Ende Juli unmöglich machten, bezogen sich in erster Linie auf die drei schon in den früheren Berichten beschriebenen Dossiers Fischerei und Kohäsionsfonds sowie indirekt auf das parallel zum EWR in Verhandlung stehende Problem des Alpen transitverkehrs. Es wurde beschlossen, die Verhandlungen im September fortzusetzen.

So fand am 6. September eine gemeinsame Sitzung der Hohen Beamten statt, daran anschliessend wurden die sehr umfangreichen redaktionellen Arbeiten am EWR-Vertragstext weitergeführt. Am 8./9. September 1991 trafen sich in Helsinki - Finnland hat im zweiten Halbjahr 1991 den Vorsitz im EFTA-Rat - die EFTA-Minister zu einem informellen Treffen, an welchem der Regierungschef Liechtenstein erstmals als Vollmitglied der EFTA vertrat. Zweck der Sitzung war es, mit Hinblick auf die weiteren Verhandlungen im September bzw. Oktober eine Bewertung des bisherigen Verhandlungsstandes vorzunehmen und die Verhandlungsposition der EFTA-Staaten festzuhalten. Sie bekräftigten den Willen, die EWR-Verhandlungen abzuschliessen. Auch die EG-Kommission scheint an einem raschen Abschluss der EWR-Verhandlungen interessiert.

Es soll nun vorerst in der letzten Septemberwoche auf der Ebene der Hohen Beamten (HLNG) weiter verhandelt werden, in der Hoffnung, den Abschluss des EWR-Vertrages auf Ende Oktober vornehmen zu können. Voraussichtlich wird dazu auch noch mindestens eine weitere Ministerkonferenz auf EFTA- und EG-Seite stattfinden. Inwieweit der skizzierte Zeitablauf eingehalten werden kann, ist zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Berichtes eine offene Frage.

Beim Treffen in Helsinki wurde recht eingehend auch über das Verhältnis zu den baltischen Staaten Estland, Lettland und Litauen

diskutiert. Es herrschte allgemein Einigkeit darüber, dass von EFTA-Seite möglichst bald ein Dialog mit diesen drei Staaten mit Hinblick auf künftige engere Beziehungen aufgenommen werden sollte, ohne spätere institutionelle Beziehungen auszuschliessen. Die Gestaltung der Beziehungen wird sicher in engem Zusammenhang mit dem Verhältnis der drei Staaten zur Europäischen Gemeinschaft zu sehen sein.

Ausserdem sprachen sich die Minister für einen raschen Abschluss der GATT-Verhandlungen aus, wobei insbesondere die Streitschlichtungs-Mechanismen besondere Beachtung fanden.

2. LIECHTENSTEINISCHE INTERESSENLAGEN

21 Beitritt Liechtensteins zur EFTA

Nachdem Liechtenstein gemäss Ratsbeschluss vom 22. Mai 1991 in die EFTA aufgenommen wurde, erfolgten anschliessend die für den EFTA-Beitritt erforderlichen weiteren Schritte. Der Landtag stimmte in seiner öffentlichen Sitzung vom 3./4. Juli dem entsprechenden Bericht und Antrag der Regierung zu. Wie in Aussicht genommen war, wurde der Beitritt Liechtensteins zur EFTA auf den 1. September 1991 vollzogen. Liechtenstein ist damit neben Österreich, Finnland, Island, Norwegen, Schweden und der Schweiz der siebte EFTA-Mitgliedstaat. Auf Vorschlag der Regierung hat S.D. Fürst Hans-Adam II. von und zu Liechtenstein Frau Dr. Andrea Willi, bisher diplomatische Mitarbeiterin beim Amt für Auswärtige Angelegenheiten, zur Ständigen Vertreterin Liechtensteins bei der EFTA in Genf ernannt.

22 Ergänzung des Zollvertrages

Die Ratifikationsurkunden zu dem am 26. November 1990 in Bern unterzeichneten und vom Landtag in seiner öffentlichen Sitzung vom 7./8. Mai 1991 genehmigten Vertrag zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz betreffend Ergänzung des Vertrags vom 29. März 1923 über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet sind am 28. August 1991 in Bern ausgetauscht worden. Die Ergänzung des Zollvertrags um einen Artikel 8bis, welcher es Liechtenstein ermöglicht, selbst Vertragspartei internationaler Übereinkommen oder Mitgliedstaat Internationaler Organisationen im Bereich des Zollvertrags zu werden, ist damit auf den 28. August 1991 in Kraft getreten.

23 Stand der EWR-Verhandlungen für Liechtenstein

Nachstehend wird dargestellt, wie sich der Stand der Verhandlungen in den einzelnen Arbeitsgruppen derzeit präsentiert. Die für Liechtenstein substantiellen Fragen konnten bisher einer aus der Sicht der Regierung akzeptablen Lösung zugeführt werden. Vorbehalten bleibt aber jedenfalls die Einigung aller Vertragsparteien auf ein gesamtes Verhandlungspaket.

231 Freier Warenverkehr

Nach den Verhandlungsrunden der EFTA-Länder und der EG-Kommission am 26. Juli 1991 und nach der EG-Ministerratssitzung vom 29. Juli 1991 stellt sich der Stand der Verhandlungen im Bereich des Freien Warenverkehrs wie folgt dar:

Während einerseits in den meisten wesentlichen Punkten Einvernehmen erreicht werden konnte, sind andererseits noch einige materielle Probleme sowie technische Aspekte ungelöst.

Als materiell weitgehend bereinigt können folgende Themen angesehen werden:

Primäre Abkommensbestimmungen, dazu die verschiedenen Protokolle und Anhänge in den Bereichen Energie, öffentliches Beschaffungswesen, geistiges Eigentum, Produkthaftungspflicht, technische Vorschriften, staatliche Beihilfen, Stahl, Landwirtschaft und verarbeitete Landwirtschaftsprodukte.

Für die folgenden Sachgebiete, welche nicht oder nur teilweise den Regelungen des Zollvertrages unterstehen, sind die entsprechenden Elemente aus den primären Abkommensbestimmungen, den gemeinsamen Regeln, den Anhängen und Protokollen thematisch zusammengefasst.

Im Bereich des **Wettbewerbsrechts** besteht noch keine Einigung über die für die Zuteilung der Fälle massgebenden Umsatzanteile bei Kartellen und marktbeherrschenden Stellungen.

Im Bereich der **staatlichen Beihilfen** sind die grundsätzlichen Bestimmungen, welche die Bedingungen für nicht-handelsverzerrende Beihilfen an Unternehmen festlegen, praktisch festgelegt.

Die für Liechtenstein vereinbarte Übergangsfrist im Bereich des **Öffentlichen Beschaffungswesens** bis zum Inkrafttreten eines EWR-weiten öffentlichen Beschaffungsmarktes soll 2 Jahre betragen, wobei diese Vereinbarung reziprok gehandhabt würde. Die komplexe Materie selbst ist grundsätzlich geklärt. Die Regelungen des öffentlichen Beschaffungswesens, mit unterschiedlichen Schwellenwerten, wären bei der Vergabe von Liefer- und Bauaufträgen der öffentlichen Hand und der öffentlichen Versorgungsbetriebe anzuwenden.

Die Texte zum Thema **Geistiges Eigentum** sind bereinigt worden. Sie betreffen als wichtigste Elemente u.a. die Einführung des in der EG vorherrschenden Schutzniveaus, die Übernahme von 3 Richtlinien (Halbleiter, Marken, Computerprogramme), das Prinzip der regionalen Erschöpfung (1 Jahr Übergangsfrist bei Patenten), Beitrittsverhandlungen zum Gemeinschaftspatentübereinkommen, Anpassung der materiellen Normen an das europäische Patentübereinkommen, Teilnahme-Verhandlungen an zukünftigen EG-Schutzsystemen sowie eine Liste von internationalen Übereinkommen, deren Beitritt bzw. Mitgliedschaft für die Vertragsparteien verpflichtend wäre.

Die einzige EG-Richtlinie zur **Produkthaftung** wurde bisher allgemein akzeptiert. Das vereinbarte Protokoll soll jedoch zwei für Liechtenstein wesentliche Punkte enthalten:

Erstens sollen Liechtenstein und die Schweiz in Anbetracht des gemeinsamen Zollgebietes die festgelegte Importeurshaftung gegenseitig aufheben können.

Zweitens verlangte die EG-Kommission bezüglich Artikel 14 der Richtlinie, welcher Haftungsverpflichtungen bei Nuklearschäden im Falle einer Abdeckung durch internationale Konventionen ausschliesst, eine Sonderregelung für Liechtenstein. Der Grund liegt darin, dass Liechtenstein keinen diesbezüglichen internationalen Konventionen angeschlossen ist und auch keine entsprechende nationale Gesetzgebung besitzt. Als Lösung wurde von Liechtenstein eine Deklaration eingebracht, welche es verpflichtet, bis zum Inkrafttreten des EWR-Vertrages eine nationale Gesetzgebung im notwendigen Ausmasse zu erlassen.

Zum Bereich **Energie** konnte Einvernehmen erzielt werden. Aus den vereinbarten Richtlinien wäre schliesslich nur eine in der Praxis für Liechtenstein anwendbar, und zwar die Notifizierungspflicht von Investitionen im Petroleum-, Gas- oder Elektrizitätssektor.

232 Freier Verkehr von Kapital und Dienstleistungen

Unter diese Thematik fallen folgende Sachbereiche:

- **Kapitalverkehr** (mit dem besonders wichtigen Bereich der Direktinvestitionen, wozu insbesondere ausländische Unternehmensniederlassungen sowie Investitionen in Grund und Boden zählen);
- **Finanzdienstleistungen** (Banken, Kreditinstitute und Finanzgesell-

- schaften, Anlagefonds, Wertpapierhandel, Börsen, Versicherungen);
- **Transport;**
 - **Telekommunikation,** audiovisuelle Dienste, Informationsdienstleistungen.

Von Bedeutung ist zudem insbesondere die Frage der **Amtshilfe** für Zwecke der Aufsicht über die Finanzmärkte. Hinsichtlich **institutioneller Fragen** (Zusammenarbeit Wirtschafts- und Währungspolitik) wird auf die Ausführungen im Abschnitt 235 verwiesen.

Im folgenden werden vorläufige Verhandlungsergebnisse dargestellt, soweit für Liechtenstein Abweichungen vom relevanten Acquis resultieren (Übergangsfristen werden ab 1.1.1993 gerechnet) oder noch offene Fragen bestehen. Hinsichtlich der dem liechtensteinischen Gesetzgeber auferlegten **Anpassungserfordernisse oder verbleibender Gestaltungsmöglichkeiten** wird auf die im Auftrag der Regierung erstellten wissenschaftlichen Gutachten verwiesen.

Direktinvestitionen:

Liechtenstein soll die Möglichkeit zugestanden werden, die existierende Gesetzgebung in Hinsicht auf ausländische Eigentümerschaft bzw. Eigentümerschaft von im Ausland wohnhaften Personen bis 1.1.1996 beizubehalten, was **Unternehmensniederlassungen** vom Ausland her anbelangt (die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des EWR-Vertrages geltenden Restriktionen hinsichtlich Unternehmensgründungen können damit in der Übergangsfrist aufrecht erhalten werden), sowie bis 1.1.1998 bezüglich **Investitionen in Grund und Boden bzw. Immobilien** vom Ausland her.

Die relevante Richtlinie ist jene des Rates vom 24. Juni 1988 zur Durchführung von Artikel 67 des Vertrages (88/361/EWG). Für die Zeit nach Ablauf der Übergangsfrist und den Fall dann eventuell auftretender Störungen sei auf die Ausführungen betreffend Schutzklausel und einseitige Erklärung verwiesen.

Banken und andere Kreditinstitute:

Von den Bankenrichtlinien ausgenommen ist die Liechtensteinische Landesbank aufgrund ihrer besonderen Stellung (Artikel 2 Absatz 2 der ersten sowie der zweiten Bankenrichtlinien). Die kürzlich verabschiedete **Geldwäschereirichtlinie** wurde zum relevanten Acquis erklärt. Liechtenstein hat auf Vorbehalte verzichtet und auch keine Übergangsfristen beantragt.

Börsen und Wertpapierhandel:

Soweit sich Richtlinien auf **Börsen** beziehen, wäre mangels Existenz einer solchen in Liechtenstein keine Umsetzung erforderlich.

Zur Richtlinie des Rates vom 12. Dezember 1988 über die bei **Erwerb und Veräusserung einer bedeutenden Beteiligung an einer börsennotierten Gesellschaft** zu veröffentlichenden Informationen (88/627/EWG) ist eine Übergangsfrist von 2 Jahren (das heisst Umsetzung bis 1.1.1995), jedoch unter Sicherstellung des notwendigen Informationsaustausches zwischen den zuständigen Behörden, vorgesehen.

Zur Richtlinie des Rates vom 17. April 1989 zur Koordinierung der **Bedingungen für die Erstellung, Kontrolle und Verbreitung des Prospektes**, der im Falle öffentlicher Angebote von Wertpapieren zu veröffentlichen ist (89/298/EWG), ist eine Übergangsfrist von 2

Jahren, jedoch unter Sicherstellung des notwendigen Informationsaustausches zwischen den zuständigen Behörden, vorgesehen.

Zur Richtlinie des Rates vom 13. November 1989 zur Koordinierung der Vorschriften betreffend **Insider-Geschäfte** (89/592/EWG) ist ebenfalls eine Übergangsfrist von 2 Jahren, jedoch unter Sicherstellung des notwendigen Informationsaustausches zwischen den zuständigen Behörden, vorgesehen. Artikel 11 der Richtlinie würde nicht (für alle EFTA-Länder) gelten, was bedeutet, dass von der EG mit Drittstaaten abgeschlossene betreffende Übereinkünfte für die EFTA-Staaten keine Geltung haben würden.

Amtshilfe:

Liechtenstein hat eine einseitige **Erklärung bezüglich Amtshilfe** abgegeben: Für die Kooperation zwischen den Aufsichtsbehörden auf dem Gebiete der Finanzdienstleistungen wird die Wichtigkeit der Prinzipien des Geheimnisschutzes (Berufsgeheimnis der in den betreffenden Behörden arbeitenden Personen; vertrauliche Behandlung der Informationen) und der Spezialität (Verwendung der erhaltenen Informationen ausschliesslich für die betreffenden Aufsichtszwecke) - die an und für sich auch in den betreffenden Richtlinien auferlegt sind - besonders betont.

Geographische Situation Liechtensteins:

Eine einseitige Erklärung Liechtensteins im Hinblick auf die **Anwendung der allgemeinen Schutzklausel** liegt im Entwurf vor: Es wird festgehalten, dass aufgrund der besonderen geographischen Gegebenheiten Schutzmassnahmen insbesondere dann in Betracht kommen können, wenn - neben dem Ausländerzuzug - **Kapitalzuflüsse** von einer anderen Vertragspartei den Zugang der im Inland wohnhaften Personen zum

Bodenmarkt gefährden könnten oder bei einer ausserordentlichen Erhöhung der Gesamtanzahl der **Arbeitsplätze** in Relation zur Einwohnerzahl.

233 Freier Personenverkehr

Die Verhandlungen über den freien Personenverkehr können als weitgehend abgeschlossen betrachtet werden. Im Juli konnten noch bestehende Differenzen über die Formulierung des für den freien Personenverkehr relevanten Primärrechts (grundlegende Vorschriften des Hauptteils des EWR-Vertrages) ausgeräumt werden. Bereinigt wurde ferner weitgehend die Liste des Sekundärrechts (EG-Vorschriften, namentlich Verordnungen und Richtlinien, die in den EWR übernommen werden sollen), so dass der für den EWR nun massgebende Acquis im Prinzip feststeht. Ferner sind im Zusammenhang mit der Integration des Acquis in das EWR-Vertragswerk noch einige rechtstechnische Fragen zu klären, die jedoch keine wesentlichen Streitpunkte in den Verhandlungen darstellen sollten.

Auch die Detailverhandlungen über die von Liechtenstein benötigten Übergangsfristen konnten praktisch abgeschlossen werden. Bereits im 5. Ergänzenden Bericht der Regierung an den Hohen Landtag vom 26. Juni 1991 konnte darauf hingewiesen werden, dass sich für Liechtenstein ein spezielles Lösungsmodell für die Probleme im Bereich der Personenfreizügigkeit abzeichnet. Es kann davon ausgegangen werden, dass Liechtenstein im Personenverkehr eine 5-jährige generelle Übergangsfrist eingeräumt werden wird, während welcher Liechtenstein weitgehend autonom über den Zuzug und die Erwerbsaufnahme von Ausländern entscheiden kann. Hervorzuheben ist, dass zudem eine Revisionsklausel vorgesehen ist, die nach Ablauf der 5-jährigen Übergangszeit eine Fristverlängerung ermöglichen wird. Im EWR-Vertrag soll zudem ausdrücklich festgehalten werden, dass bei der Überprüfung

der Lage der spezifischen geographischen Situation Liechtensteins (auf die ja die besonderen demographischen Probleme des Landes zurückzuführen sind) gebührend Rechnung zu tragen ist.

Eine 5-jährige verlängerbare Übergangsfrist bedeutet freilich nicht, dass Liechtenstein im Bereich des Personenverkehrs die geltenden nationalen Rechtsvorschriften unverändert beibehalten könnte. Die Übergangsregelung wird unserem Land in erster Linie die Aufrechterhaltung von quantitativen Beschränkungen erlauben. Qualitative Restriktionen, namentlich im Bereich des Familiennachzuges und der Zulassung zur Berufsausübung, werden vor Ablauf der Übergangsfrist abzubauen sein. Es darf jedoch davon ausgegangen werden, dass auch in diesen Bereichen mehrjährige Übergangsfristen zur Verfügung stehen werden, die es erlauben sollten, das liechtensteinische Recht ohne schwerwiegende Störungen an die Anforderungen des europäischen Rechts anzupassen.

Zusätzlich zu dieser differenzierten liechtenstein-spezifischen Übergangsregelung soll eine generelle und durch eine einseitige Erklärung Liechtensteins präzierte **Schutzklausel** verfügbar sein, die angerufen werden kann, wenn die Anwendung des EWR-Vertrages zu ernsthaften wirtschaftlichen, gesellschaftlichen oder ökologischen Störungen führt.

234 Flankierende und horizontale Politiken

Die **flankierenden** Politiken sollen die Verwirklichung der vier Marktfreiheiten unterstützen; es handelt sich dabei vor allem um die Bereiche Umweltschutz, Bildung und Berufsbildung, Forschung und Entwicklung, Teile der Sozialpolitik, Konsumentenschutz, Förderung von Klein- und Mittelbetrieben sowie Kultur und Tourismus.

Die **horizontalen** Politiken hingegen sind mit den vier Marktfreiheiten derart verbunden, dass eine Rechtsharmonisierung in diesen Gebieten als für das Funktionieren des Binnenmarktes notwendig angesehen wird. Eine solche Harmonisierung wird angestrebt im Gesellschaftsrecht hinsichtlich der Schutzbestimmungen für Gläubiger und Mitglieder (Aktionäre und Gesellschafter), in der Statistik zur Erfassung der ökonomischen Daten und auch in der Arbeitnehmerschutzgesetzgebung.

Das Ziel der EFTA-Staaten bei Beginn der Verhandlungen beinhaltete eine volle Teilnahme an den flankierenden Politiken, um zum einen darauf hinzuweisen, dass sie mit einem so umfassenden Wirtschaftsvertrag - wie es das EWR-Abkommen darstellen sollte - nicht nur ökonomische Ziele verwirklichen wollten, und zum anderen auch der Rolle der flankierenden Politiken im Gesamtkonzept der europäischen Integration Rechnung zu tragen.

Die Übernahme der horizontalen Politiken ergab sich bereits aus der Entscheidung, alle vier Marktfreiheiten im EWR zu verwirklichen, die Regeln über die horizontalen Politiken sind als Marktnormen Teil des Binnenmarktprogramms.

Bei der Festlegung der liechtensteinischen Interessen hatte sich die Regierung innerhalb dieser Vorgaben zu bewegen. Es war generell von einem Anpassungsdruck für Regelungen im Bereich des Gesellschaftsrechts und der Sozialpolitik auszugehen.

Im Bereich der flankierenden Politiken hat Liechtenstein bereits während den EWR-Verhandlungen das COMETT-Abkommen abgeschlossen und das ERASMUS-Abkommen paraphiert. Damit konnte unter anderem eine Anerkennung liechtensteinischer Bildungsinstitute und Diplome erreicht

werden. In der Forschung und Entwicklung war ein grosses Interesse seitens der Industrie festzustellen und entsprechend zu vertreten. Im Umweltschutz ging es Liechtenstein wie den anderen EFTA-Ländern um Wahrung der höheren Schutzwerte. In anderen Bereichen war ein spezifisches Interesse Liechtensteins nicht zu erkennen, weshalb darauf zu achten war, dass die auszuhandelnden Vereinbarungen nicht zu einer unbedingten Pflicht zur Zusammenarbeit führen würden, um einen künftigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden.

Besonderes Augenmerk schenkte die Regierung den finanziellen Auswirkungen einer Teilnahme Liechtensteins. Die in Grundzügen vereinbarten Regelungen der finanziellen Beteiligungen beruhen auf dem Wert des Bruttoinlandsprodukts eines Staates in Beziehung gesetzt zum Budget eines EG-Programms. Mindestbeiträge eines Landes sind nicht vorgesehen.

Damit soll die gleiche Vereinbarung wie die beim COMETT-Abkommen getroffene gelten. Diese Finanzregelung kommt den Interessen Liechtensteins entgegen. Trotz in ihrer Gesamtheit grossen Finanzausgaben (bei COMETT sind es 350 Millionen Franken) ist der Beitrag Liechtensteins in Bezug zu seiner Leistungsfähigkeit gesetzt (bei COMETT sind es Fr. 30'000 bis 50'000 über fünf Jahre verteilt). Das grösste Programmbudget ist bei der Forschung und Entwicklung zu finanzieren, wo es ca. 900 Millionen Franken jährlich betragen soll. Gemäss vereinbartem Schlüssel würde der Beitrag unseres Landes 100'000 Franken jährlich nicht übersteigen. Dabei ist zudem nicht zu übersehen, dass die aufgewendeten Mittel als Förderbeiträge wieder in die liechtensteinische Wirtschaft fliessen. Die Zusammenarbeit in den flankierenden Politiken soll sich aber nicht nur auf Förderprogramme beschränken, sondern auch

sogenannte Aktionen, die Steuerungsmassnahmen in Gebieten staatlicher Tätigkeit setzen, umfassen.

In den einzelnen Bereichen konnten folgende Ergebnisse erzielt werden:

Horizontale Politiken:

Gesellschaftsrecht:

Hier wären Richtlinien und eine Verordnung zu übernehmen. Diese Rechtsakte betreffen vor allem die Rechnungslegung (darunter auch die Publikation der Bilanzen). Der Anpassungsbedarf der liechtensteinischen Gesetzgebung ist als hoch einzuschätzen, und der EWR würde eine Revision wichtiger Teile des Personen- und Gesellschaftsrechts nach sich ziehen. Seit Frühling letzten Jahres liegt ein ausführliches Gutachten vor, welches das liechtensteinische Recht mit den EG-Vorschriften vergleicht. Die Ergebnisse dieses Gutachtens wurden mit den Verbänden diskutiert. Es konnte festgestellt werden, dass die zu übernehmenden Rechtsakte Liechtensteins liberale Gesetzgebung in ihrem Kerngehalt nicht in unerträglichem Mass beeinträchtigen würden.

Es ist eine **Übergangsfrist** von drei Jahren vorgesehen. Sie erstreckt sich auf sämtliche Richtlinien. Diese Zeit wäre für die Vorarbeiten einer Gesetzgebung, die das Interesse an einer liberalen Regelung so weit als möglich durchsetzt, zu nutzen.

Sozialpolitik:

Es wären Richtlinien aus dem Bereich des Arbeitnehmerschutzes zu übernehmen. Sie werden materiell durch das geltende Arbeitsgesetz erfüllt; eine Anpassung wäre nur bei Bestimmungen zur Information und Konsultation der Arbeitnehmer geboten.

Richtlinien betreffend die Gleichstellung von Mann und Frau am Arbeitsplatz und in der Sozialversicherung würden Teil des EWR. Die

liechtensteinische Gesetzgebung erfüllt weder die Richtlinie über die Lohngleichheit noch das Benachteiligungsverbot von Frauen beim Zugang zu Beförderung und Weiterbildung.

Für das umfassende Benachteiligungsverbot, welches in das liechtensteinische Arbeitsrecht aufgenommen werden müsste, ist eine Übergangsfrist vorgesehen.

Richtlinien im Arbeitsbereich würden eine Anpassung des liechtensteinischen Arbeitsvertragsrechts bedingen. Betroffen wären die Stärkung der Arbeitnehmerrechte bei Betriebsübergang und die Sperrfrist bei Entlassung einer grösseren Anzahl von Arbeitnehmern.

Statistik:

Mit dem EWR soll ein einheitliches europäisches Statistikgebiet geschaffen werden. Die EFTA-Staaten würden so in vertragliche Beziehungen zum Statistischen Zentralamt der EG, der EUROSTAT in Luxemburg, treten. Wegen dem einheitlichen Wirtschaftsgebiet, das unser Land mit der Schweiz bildet, mussten Ausnahmeregelungen für Daten, die den Warenverkehr Schweiz/Liechtenstein betreffen, gefunden werden. Sonderregelungen wurden auch gefunden für Umfragen von einer Periodizität von weniger als einem Jahr, wirtschaftliche Stichprobenerhebungen, Zahlen für das Bruttonationalprodukt sowie Landwirtschaftsstatistiken.

Flankierende Politiken:

Forschung und Entwicklung:

Die EFTA-Staaten würden über das EWR-Abkommen volle und im wesentlichen gleichberechtigte Teilnahme an den Forschungsprogrammen der EG erhalten.

Diese Programme dienen dazu, die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie zu stärken durch Förderung von strategisch für die gesamte Industriestruktur zentralen Zukunftstechnologien.

Wie aufgezeigt wurde, wäre die aus der Teilnahme resultierende finanzielle Belastung nicht übermässig, wenn man bedenkt, dass durch diesen am Ganzen gemessenen bescheidenen Beitrag den liechtensteinischen Unternehmen der Zugang zu beträchtlichen Fördermitteln ermöglicht wird.

Bildung und Berufsausbildung:

Erziehungs- und Ausbildungsprogramme haben in der Europäischen Gemeinschaft stark an Bedeutung gewonnen. Mehrere Förderprogramme, das bekannteste unter ihnen das Programm ERASMUS, sind im Gange. Liechtenstein hat, wie erwähnt, das Programm ERASMUS zur Förderung der Studentenmobilität paraphiert. Der EWR-Vertrag würde die Beteiligung an weiteren Programmen z.B. im Rahmen der Förderung des Schüler- und Studentenaustausches und des Austausches junger Arbeitskräfte sowie der Vermittlung von Sprachaufenthalten erlauben.

Umweltschutz:

Durch das EWR-Abkommen soll eine enge Zusammenarbeit im Umweltbereich mit der EG begründet werden. Sie soll auch die Teilnahme der EFTA-Staaten an einer künftigen Europäischen Umweltagentur umfassen. Gewisse Sonderregelungen sollen auf höhere Umweltschutzstandards der EFTA-Staaten Rücksicht nehmen.

Konsumentenschutz:

Richtlinien regeln das Rücktrittsrecht von Konsumenten bei Käufen ausserhalb ordentlicher Geschäftsräumlichkeiten, die Preisschriftspflicht der Verkäufer und die Produktesicherheit. Die Nachbarstaaten erfüllen diese Richtlinien bereits, da sie über eine moderne Konsumentenschutzgesetzgebung verfügen. Diese fehlt jedoch in Liechtenstein und wäre an die Hand zu nehmen.

Förderung der Kleinen und Mittleren Unternehmen

Mit verschiedenen Programmen und Informationsnetzen soll die Stellung der Kleinen und Mittleren Unternehmen im europäischen Binnenmarkt verstärkt werden. Die vorgesehenen Massnahmen schaffen Informationsnetze, die die Anbahnung von internationalen Geschäften erleichtern sollen. Ein Unternehmer, der einen Geschäftspartner sucht, kann über die Informatiknetze Kontakte herstellen. Das Interesse der Kleinen und Mittleren Unternehmen an diesen Programmen ist gross.

Tourismus

Der EG-Rechtsbestand umfasst mehrere Aktionsprogramme. Diese sollen den Bürgern und Bürgerinnen der Mitgliedstaaten ermöglichen, sich mit den Kulturen und Lebensweisen anderer europäischer Staaten zu befassen. Auch soll der Tourismus innerhalb der Gemeinschaft gefördert und besser verteilt werden. Auf Wunsch der EFTA-Staaten soll der Bereich Tourismus in den EWR-Vertrag eingeschlossen werden.

235 Rechtliche und institutionelle Fragen

Das letzte EG-EFTA-Ministertreffen vom 18. Juni 1991 in Luxemburg hat, wie bereits im letzten Bericht an den Hohen Landtag ausgeführt wurde, klare Fortschritte bei der Klärung der rechtlichen und

institutionellen Fragen gebracht. In den darauf folgenden Verhandlungen auf Ebene der HLNG und der Verhandlungsgruppe V konnten die noch bestehenden Schwierigkeiten weiter reduziert werden. Es bleiben jedoch einige Kernprobleme bestehen, die auf Ebene der HLNG oder auch der Minister im Rahmen eines Gesamtpaketes auszuhandeln sein werden. Noch offen u.a. ist, ob anstelle des ursprünglich geplanten und dann verworfenen Vorabentscheidungsverfahrens ein solches Verfahren fakultativ eingeführt werden soll. Auszuhandeln bleibt ferner die Mitwirkung von Sachverständigen aus EFTA-Staaten in besonderen EG-Ausschüssen, die nicht von der den EFTA-Staaten gewährten Mitwirkung im Rechtssetzungsprozess erfasst werden.

Es sei noch einmal darauf hingewiesen, dass vor dem Abschluss der Verhandlungen endgültige Aussagen über das Verhandlungsergebnis nicht möglich sind. Die Ausführungen zu den Ergebnissen in den einzelnen Verhandlungsgruppen können daher auch nicht als endgültig betrachtet werden.

3. WEITERES VORGEHEN

Die Regierung hält nach wie vor an der Zielsetzung fest, sich am Abschluss des EWR-Vertrages zu beteiligen und zu dessen Erfolg beizutragen, so lange die grundlegenden liechtensteinischen Interessen gewahrt bleiben. Der Abschluss des Vertrages und dessen Paraphierung würde dann unmittelbar überführen in eine eingehende Analyse und politische Bewertung des Verhandlungsergebnisses, bevor der Vertrag durch Liechtenstein unterzeichnet würde. In der folgenden Phase wäre dann das parlamentarische Genehmigungsverfahren einzuleiten.

Im Hinblick auf dieses Szenario sind bezüglich der innerstaatlichen Durchführung des EWR-Vertrages Abklärungen zu verschiedenen Fragen im Gange, so z.B. zur Frage der Notwendigkeit einer Verfassungsänderung bei Annahme des EWR-Vertrages, der Festlegung des gesetzgeberischen Vorgehens bei der Übernahme von EWR-Recht, der Anpassung liechtensteinischer Rechtsvorschriften bis zum Inkrafttreten des Vertrages bzw. im Zeitraum der zugestandenen Übergangsfristen sowie zur Frage der Kundmachung des EWR-Rechts in Liechtenstein. Die Regierung wird hierzu zu gegebener Zeit gesondert Bericht erstatten.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frau Abgeordnete, sehr geehrte Herren Abgeordnete, die Versicherung der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**